

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 43

Donnerstag, 24. September 2020

Seite: 485

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Bauausschusses am 30.09.2020..... 486

Vollzug der Baugesetze
Vorhaben: Tektur: Neubau eines Mehrfamilienhauses (14 WE) mit
Tiefgarage; Antragsteller/in: Firma Baupartner Wohnbau GmbH
Hr. Baumgartner Alfred, Frontenhausener Straße 1, 84137 Vilsbiburg
Bauort: Vilsbiburg, Frontenhausener Straße; Baugrundstück: Vilsbiburg
619, 164/2, 164/7 486

Kaminkehrerwesen;
Personelle Besetzung des Kehrbezirks „Landshut-Land II“ ab 01.10.2020 487

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung; Renaturierung der Isar (Gewässer 1. Ordnung) bei
Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken FI.Nrn. 271/6, 271/7,
555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach,
sowie auf den Grundstücken FI.Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16,
alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach durch den
Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut 487
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde KontoNr. 4073421344 490

.....

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 30.09.2020**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau
Realschule Rottenburg
Generalsanierung und Erweiterung
Vergaben
- 2 Hochbau
Turnhalle Vilsbiburg
Neubau
Vergaben
- 3 Hochbau
Gymnasium Ergolding
Erweiterung G9
Empfehlung an den Kreistag zur Erweiterung des 4-zügigen Gymnasiums zum G9
- 4 Hochbau
Landratsamt Landshut
Neubau
Vorstellung und Freigabe Vorentwurf
- 5 Hochbau
Landratsamt Landshut
Neubau
Antrag der ÖDP-Fraktion auf Kostendeckelung

(Nr. 16 vom 21.09.2020)

Vollzug der Baugesetze

Vorhaben: Tektur: **Neubau eines Mehrfamilienhauses (14 WE) mit Tiefgarage**
Antragsteller/in: Firma **Baupartner Wohnbau GmbH** Hr. **Baumgartner Alfred**,
Frontenhausener Straße 1, 84137 Vilsbiburg
Bauort: **Vilsbiburg, Frontenhausener Straße**
Baugrundstück: **Vilsbiburg 619, 164/2, 164/7**

Am 21.09.2020 erteilte das Landratsamt Landshut für die Firma Baupartner Wohnbau GmbH die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (14 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 619, 164/2 und 164/7 der Gemarkung Vilsbiburg.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Schopf

(Nr. 41S-912-2020-BAUG vom 21.09.2020)

**Kaminkehrerwesen;
Personelle Besetzung des Kehrbezirks „Landshut-Land II“ ab 01.10.2020**

Mit Wirkung zum 01.10.2020 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Mario Rinkl, wohnhaft: Noltweg 2, 94336 Hunderdorf, zum neuen Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk „Landshut-Land II“ bestellt.

Herr Mario Rinkl ist somit der Nachfolger von Herrn Erwin Hirsch.

Landshut, den 22.09.2020
Landratsamt Landshut
Hofmann

(30-0912.1 vom 22.09.2020)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Renaturierung der Isar (Gewässer 1. Ordnung) bei Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken FI.Nrn. 271/6, 271/7, 555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach, sowie auf den Grundstücken FI.Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16, alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
Hier: Ergänzung der Planunterlagen um die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Zauneidechse“**

Vorprüfung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut – im Weiteren als Antragstellerin bezeichnet - beantragt mit Unterlagen vom Oktober bzw. November 2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Renaturierung der Isar (GW I) bei Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 271/6, 271/7, 555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach, sowie auf den Grundstücken Fl. Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16, alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach. Mit Unterlagen vom 14.04.2020 wurden diese um die Planunterlagen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen „Zauneidechse“ ergänzt. Hierin ist ein Bodenabtrag und die Errichtung von Eidechsenhügel auf einer Fläche von ca. 1.000 m² im Uferbereich der Isar beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist bei Ausbaumaßnahmen sonstiger Art, welche nicht durch die Nummern 13.1 bis 13.17 bzw. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Kriterien

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt zur Kompensation des Verlustes von Lebensraum durch Schaffung des Seitengewässers (vgl. allgemeine UVP-Vorprüfung vom 29.01.2020) in einem nachgewiesenermaßen durch die Zauneidechse besiedelten Uferabschnitt benachbarte, von der Zauneidechse bisher besiedelte sowie unbesiedelte bzw. nur sporadisch genutzte Teil-Lebensräume aufzuwerten.

Die Maßnahmen zur Aufwertung von Habitaten für die Zauneidechse werden auf zwei größeren Flächen mit einer Gesamtfläche von mehr als einem Hektar und größtenteils derzeit nur in Teilflächen besiedelten Bereichen mit grundsätzlich guter Lebensraumeignung für die Art umgesetzt. Auf diesen Flächen werden Maßnahmen zur Extensivierung, Auflichtung und Anreicherung mit für die Zauneidechse erforderlichen Habitatstrukturen umgesetzt. Für den vorgezogenen Ausgleich ist lediglich die östliche Fläche von Bedeutung, da hier bauliche Maßnahmen angedacht sind.

Der Oberbodenabtrag und die Errichtung der Eidechsenhügel soll auf einer Fläche von ca. 1.000 m² stattfinden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es handelt sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, welche für die o. g. Renaturierung (vgl. allgemeine UVP-Vorprüfung vom 29.01.2020) erforderlich ist.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zwischen den Lesesteinhäufen ist aufgrund der bislang weitgehend extensiven Grünlandnutzung ein Oberbodenabtrag nicht erforderlich, um eine Umwandlung in Magerwiesen zu erreichen. Ein Anteil vertikaler Strukturen, wie Einzelbüsche oder schmale Streifen und Hochstaudenbestände, bleiben in ausreichendem Umfang erhalten bzw. werden gezielt entwickelt, um den Reptilien Möglichkeiten zum Verstecken zu bieten.

Vor dem Aufbringen der Eidechsenhügel wird der Oberboden abgetragen. Das Material zur Errichtung kommt hauptsächlich aus dem Vorland des Deichs.

Der bestehende Hochwasserschutzdeich wird von der Maßnahme nicht tangiert.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftlich und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.
Die Maßnahme erfolgt im Bereich des berechneten Überschwemmungsgebietes der Isar. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebiets aufgrund des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Da sich der Planungsbereich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „Zauneidechse“ im Vorhabenbereich der Renaturierung der Isar bei Niederaichbach befindet, wird im Übrigen auf die allgemeine Vorprüfung vom 29.01.2020 verwiesen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien mit keinen erheblich nachteiligen Wirkungen zu rechnen ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Landshut, 23.09.2020
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
Bayerl

(Nr. 23-6418.1/4-3-6303 vom 23.09.2020)

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch KontoNr. 4073421344 Franz Klopfer
ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.12.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.09.2020
Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 23.09.2020)

Landshut, den 24.09.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat